

BESCHLUSSVORLAGE V0096/19 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	06.02.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	27.02.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Beschaffung von Dienstkleidung und sonstigen Textilien aus fairem Handel und fairer Herstellung
- Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CSU-Fraktion vom 15.05.2018
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

1. Von den Möglichkeiten des novellierten Vergaberechts, soziale, ökologische und innovative Kriterien in der Vergabe zu berücksichtigen und der Hilfestellung der Internetseite „www.kompass-nachhaltigkeit.de“ für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung wird Kenntnis genommen.
2. Der Vorschlag des Antrags, in Vergabeverfahren für die Beschaffung von Dienstkleidung und sonstigen Textilien Kriterien des fairen Handels zu berücksichtigen, wird befürwortet.
3. In der Vergabeordnung der Stadt Ingolstadt vom 09.08.1989 wird anschließend unter Punkt „7.2. nach „Die Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, hat nach fachlichen und preislichen Gesichtspunkten zu erfolgen.“ ergänzt: „Daneben sollen soziale und ökologische Kriterien bei der Beschaffung von Dienstkleidung und sonstigen Textilien berücksichtigt werden“.
4. Den Beteiligungsunternehmen der Stadt Ingolstadt wird empfohlen, bei der Beschaffung von Dienstkleidung und sonstigen Textilien ebenfalls soziale, ökologische und innovative Kriterien bei der Vergabe zu berücksichtigen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) ist zu lesen:

„Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe ... berücksichtigt“ (§ 97 Abs. 3 GWB).

„Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. ... Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.“ (§ 127 Abs. 1 Satz 3 GWB)

Entsprechende Regelungen finden sich in der Vergabeverordnung (VgV), in Abschnitt 2 der VOB/A und in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Die novellierte Vergabeverordnung (VgV) lässt in § 34 zudem Gütezeichen als Nachweis für die Einhaltung sozialer, innovativer und ökologischer Kriterien zu. Entsprechende Regelungen finden sich in Abschnitt 2 der VOB/A und in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Praktische Vorgehensweise, Beispiele und Hilfen

Begleitend zur Novelle des Vergaberechts wurde im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unter der Internetseite „www.kompass-nachhaltigkeit.de“ für das öffentliche Beschaffungswesen eine umfassende praktische Hilfe eingerichtet. Unter der Rubrik „Kommunaler Kompass Bayern“ und dort unter „Bekleidung & Textilien“ können unter anderem Vorgehensweisen anderer Städte betrachtet werden.

Je nach Beschaffungsgegenstand können auf diesen Internetseiten für die geforderten ökologischen und sozialen Belange die nach § 34 VgV anzuerkennenden Gütezeichen und Zertifizierungen mit entsprechenden Textbausteinen für die Vergabe ermittelt werden. Damit wird es Beschaffungsstellen auch ohne vertiefte Kenntnisse ermöglicht, soziale und ökologische Aspekte in den Vergabeprozess integrieren.

Für die praktische Umsetzung im Vergabeverfahren verwendet die Stadt Landshut beispielsweise ein einfaches Punktesystem, das einem Bieter mit Gütezeichen gegenüber einem Bieter ohne Gütezeichen - vergleichbare Qualität vorausgesetzt - umgerechnet einen etwa bis zu 5% höheren Preis erlaubt. Dieses Punktesystem soll zukünftig auch die Grundlage für die Beschaffungen bei der Stadt Ingolstadt sein.